



Einwohnergemeinde Trimbach

Steuer-Reglement

2001

Stand 01.01. 2008

Die **Einwohnergemeinde Trimbach** erlässt, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes

Steuer-Reglement

I. Steuerhoheit

Steuerhoheit § 1
Die Einwohnergemeinde Trimbach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

Natürliche und juristische Personen § 2
Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8–10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

Bürgergemeinden § 3
1 Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zu der Gemeinde besteht, werden besteuert

- a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen und für die entsprechenden Teile des Gewinns.
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

III. Steuerfuss

Im Allgemeinen § 4
1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer (100 %) bezogen (Steuerfuss).

2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich zusammen mit dem Voranschlag den für das folgende Jahr gültigen Steuerfuss.

3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die nach § 3 Absatz 1 besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

*Holding-,
Domizil-, und
Verwaltungs-
gesellschaften*

§ 5
Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 75 % der ganzen Staatssteuer.

IV. Steuerverfahren

Steuerberechnung

§ 6
1 Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

*Einsprache und
Rekurs*

§ 7
1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftliche Einsprache erheben.

2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

3 Der Finanzverwalter entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

5 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).

Verwirkung

§ 8
Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 254 StG).

- Gemeindesteuerregister*
- § 9
1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, sowie die Gemeindesteuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den steuerpflichtigen Personen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegenüber ausgestellt werden. Für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehepartner ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.
- Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren*
- § 10
1 Der Finanzverwalter vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt:
- a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG) und der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge zu unterbreiten (§ 124 Absatz 3).
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheidungen des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben.
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG).
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG).
 - e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3).
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG).
 - g) Fällt weg gem. GV 10.12.2007.
 - h) Über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG).
 - i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

Bezugsbehörde und Fälligkeit

§ 11

1 Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung, oder einer vom Gemeinderat beauftragten Inkassostelle bezogen.

2 Die Steuern sind in der Regel in der Steuerperiode in 3 Raten zu je einem Drittel fällig (Vorbezug).

Die Fälligkeiten sind:

1. Rate: 1. März, zahlbar bis 31. März
2. Rate: 31. Mai, zahlbar bis 30. Juni
3. Rate: 31. Oktober, zahlbar bis 30. November

Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Finanzverwaltung ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

Die Grundlage für die Berechnung des Vorbezugs ist die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

Nach Vorliegen der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Bezahlte Beträge werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

Für die Anrechnung nach Scheidung oder Trennung ist die Regelung gemäss § 12, Abs. 7 bis 10 sinngemäss anwendbar.

Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig (zahlbar innerhalb 30 Tagen).

Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet oder mit weiteren offenen Posten verrechnet.

Zahlung und Zinspflicht

§ 12

1 Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.

2 Wird der Steuerbetrag innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen zu verzinsen.

3 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

4 Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet bzw. verrechnet. Diese Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

5 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Rückzahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

6 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, vorbehalten bleiben schriftliche Vereinbarungen, welche die Ehegatten der zuständigen Bezugsbehörde vorlegen.

7 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung/Trennung Beträge für den Vorbezug für die Ehegemeinschaft bezahlt hat, werden ihm die ganzen Beträge zurückerstattet bzw. angerechnet.

Sicherstellung

§ 13

1 Aus den in § 184 des StG genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die zahlungspflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

Zahlungserleichterungen

§ 14

1 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Nachsteuer oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des StG ist anwendbar.

Steuererlass

§ 15

1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Ausschuss aus Finanzverwaltung, Sozialamt und Gemeindepräsidium (Vorsteher oder Stellvertreter) die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und den nötigen Beweismitteln der Finanzverwaltung einzureichen.

2 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Ausschusses innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde und gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

3 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

5 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlasse und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

Genehmigung

§ 16

1 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 12. Mai 1986.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000.

Der Gemeindepräsident
Martin Straumann

Die Gemeindeschreiberin a.i.
Karin Pfister

Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 30. Januar 2001 mit Rechtswirkung ab 1. Januar 2001.

Änderungsvermerk

GV 10.12.2007 § 9, Abs. 1; §10, Abs. b, Abs. e, Abs. g, Abs. i; § 11, Abs. 2; § 12, Abs. 3 bis 7; § 13, Abs. 2; § 14, Abs. 2 fällt weg; § 15, Abs. 1 bis 3; § 16, Abs. 1